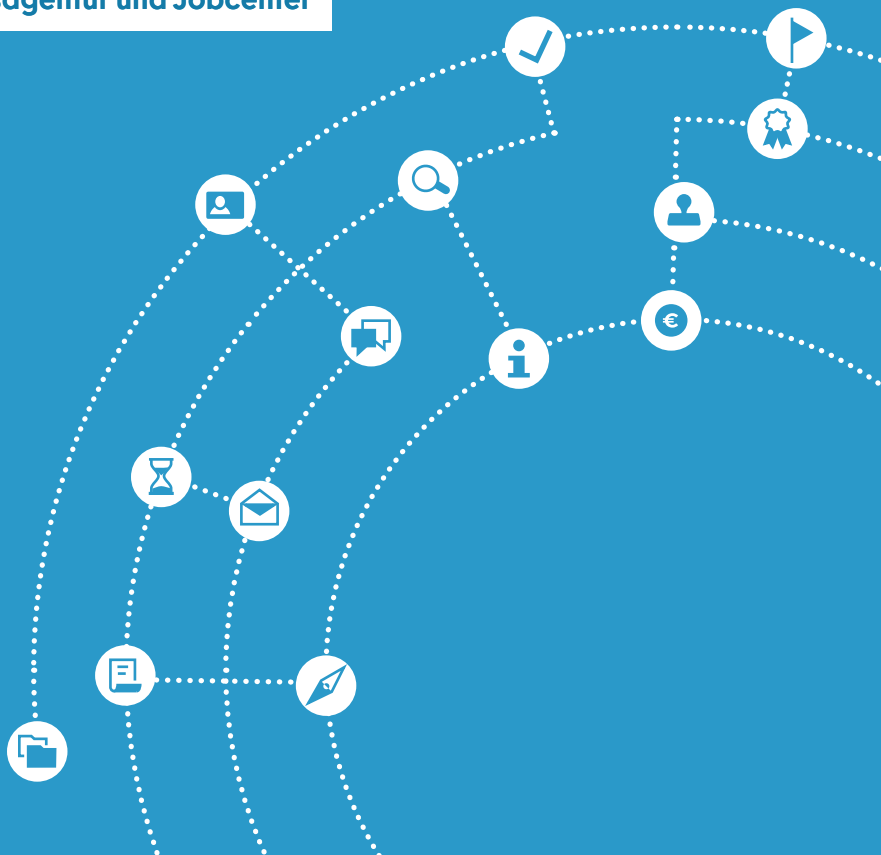


GEFLÜCHTETE: ARBEITSMARKTZUGANG UND -FÖRDERUNG

Ein Leitfaden für Mitarbeitende
von Arbeitsagentur und Jobcenter



GEFLÜCHTETE: ARBEITSMARKTZUGANG UND -FÖRDERUNG

Ein Leitfaden für Mitarbeitende
von Arbeitsagentur und Jobcenter



Katarina Niewiedzial

Beauftragte des Berliner Senats
für Integration und Migration

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Jobcenter und Arbeitsagenturen,

beruflich aktiv zu sein und am Arbeitsleben teilzuhaben steht für viele Geflüchtete im Fokus. Sie bringen Qualifikationen oder Berufserfahrungen mit, die sie auch einsetzen wollen. Erwerbstätigkeit fördert dabei nicht nur persönliche Kontakte, sondern ermöglicht auch finanzielle Unabhängigkeit. Ein schneller Einstieg in den Arbeitsmarkt ist somit Ziel und Chance zugleich.

Strukturelle Barrieren, zum Beispiel durch das Aufenthaltsrecht, erschweren geflüchteten Menschen allerdings eine berufliche Teilhabe. Einige von ihnen dürfen nicht arbeiten, andere sind voller Sorge, wie sie ihren Aufenthalt langfristig sichern können. Ich freue mich daher, dass in der Berliner Beratungslandschaft auch gezielt Geflüchtete mit unsicherem Aufenthaltsstatus adressiert werden. Ein Beispiel dafür ist das in meiner Abteilung angesiedelte Projekt bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht. Es hat diesen Leit-

faden 2010 erstmals für Berlin erstellt und seither zur bundesweiten Nutzung regelmäßig aktualisiert. Beratungsstellen in Ihrer Region finden Sie am Ende des Leitfadens.

Es ist jedoch ungemein wichtig, dass Neuzugewanderte nicht allzu lange in parallelen Beratungsstrukturen verweilen, sondern bei Ihnen in den Regelinstitutionen ankommen. Als Mitarbeitende der Arbeitsagenturen und Jobcenter sind Sie erfahrene Ansprechpartner. Sie haben nach dem Sommer der Flucht 2015 schnell und unbürokratisch auf den akut ansteigenden Bedarf fluchtspezifischer Berufsberatung reagiert. Menschen mit Fluchterfahrung sind seitdem ein fester Bestandteil Ihrer Beratungsklientel.

In den letzten Jahren kam es regelmäßig zu rechtlichen Änderungen. Das stellt höhere Anforderungen an den Beratungsalltag. Dieser aktualisierte Leitfaden soll Ihnen daher einen Überblick in die aufenthalts- und sozialrechtlichen Besonderheiten beim Arbeitsmarktzugang und bei der Arbeitsmarktförderung von geflüchteten Menschen geben. Ich denke, dass diese Publikation dabei helfen wird, juristisch fundierte Beratung für die Zielgruppe zu gewährleisten.

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht ist ein Projektverbund der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ (IvAF). Der Zusammenschluss aus Vereinen, Migrant*innenorganisationen und meinem Büro unterstützt Geflüchtete seit 2005 bei der Suche nach Arbeit, Ausbildung und dem Nachholen von Schulabschlüssen. Äquivalente IvAF-Beratungsangebote finden Sie in jedem Bundesland.

K. Nimmul

Einleitung	7
.....	
1. Aufenthaltstitel und andere „Aufenthaltspapiere“	8
.....	
2. Zuständigkeit Für Beratung und Vermittlung (Arbeitsförderung)	20
.....	
3. Arbeitsmarktzugang	23
.....	
4. Verfügbarkeit und Vermittlungsfähigkeit	32
.....	
5. Förderinstrumente nach SGB II	34
.....	
6. Förderinstrumente nach SGB III + BAföG	36
.....	
7. Integrationskurs und Sprachförderung	46
.....	
8. Anerkennung von Bildungsabschlüssen	52
.....	
9. Beratungsstellen, Projekte und weiterführende Informationen	54
.....	
Impressum	62
.....	

Einleitung

Wenn geflüchtete Personen zu Ihnen zur Beratung und Vermittlung kommen, die über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, vielleicht nicht einmal über eine Aufenthaltserlaubnis, dann stellen Sie sich für Ihre Tätigkeit möglicherweise folgende Fragen:

Was für einen aufenthaltsrechtlichen Status hat der oder die Betroffene?

→ Siehe Kapitel 1

Sind wir für die Beratung und Vermittlung zuständig?

→ Siehe Kapitel 2

Hat die Person Zugang zum Arbeitsmarkt?

→ Siehe Kapitel 3

Was bedeutet das für die Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit?

→ Siehe Kapitel 4

Welche Leistungen nach dem SGB II können wir anbieten?

→ Siehe Kapitel 5

Welche Leistungen nach dem SGB III stehen zur Verfügung?

→ Siehe Kapitel 6

Können wir in Deutschkurse vermitteln?

→ Siehe Kapitel 7

Werden die Bildungsabschlüsse aus dem Ausland hier anerkannt?

→ Siehe Kapitel 8

Welche Beratungsstellen und Projekte bieten zusätzliche Unterstützung?

→ Siehe Kapitel 9

Auf diese Fragen möchte dieser Leitfaden eine schnelle und übersichtliche Antwort geben und Ihnen eine erste Orientierung verschaffen.



AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTS- PAPIERE“

Wenn Sie herausfinden möchten, welchen Aufenthaltsstatus Ihre Kundin oder Ihr Kunde hat, dann lassen Sie sich den Pass oder die „Aufenthaltspapiere“ zeigen. Aufenthaltstitel werden Ihnen entweder als Chipkarte mit einem Zusatzblatt oder als Kleber im Reisepass vorgelegt. Andere „Aufenthaltspapiere“ gibt es auch in Gestalt von Klappkarten oder in einfacher Papierform.

Hier finden Sie eine Übersicht der
verschiedenen „Aufenthaltspapiere“



Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis bescheinigt Asylsuchenden die Registrierung in Deutschland. Er ersetzt bundeseinheitlich die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA). Mit Ausstellung des Ankunftsnachweises werden Fristen für die erforderlichen Voraufenthaltszeiten zum Beispiel für den Arbeitsmarktzugang in Gang gesetzt.

The image displays two sample forms of the 'Ankunftsnachweis' (Arrival Certificate) for asylum seekers in Germany. The top form is a green document with a purple circular security pattern and the text 'MUSTER' diagonally across it. It includes fields for 'MITREISENDE KINDER' (Accompanying children) and a central area for a photo. The bottom form is a purple document with a green circular security pattern and the text 'MUSTER' diagonally across it. It includes a checkbox for 'DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DES INHABERS' and a section for 'DIE INHABERIN/DER INHABER KANN MIT DIESER BESCHEINIGUNG NICHT DER FÜR- UND AUSWEIS-PFLICHT'.

Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung bescheinigt, dass dem oder der Asylsuchenden der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist. Sie enthält u.a. das Datum der Asylantragstellung als wichtigen Hinweis für die bisherige Dauer des Aufenthalts in Deutschland.

-5-

Menschenzone

Aufenthalt

-6-

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Ertausstellung) _____

(1. Verlängerung) _____

(2. Verlängerung) _____

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf: _____

Nebenbestimmungen: _____

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004 A4-AL-103 103

-2-

Name, Vorname _____

Geburtsname _____

Geburtsort _____

Geburtsort _____

Geschlecht, Größe _____

Augenfarbe _____

Staatsangehörigkeit _____

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes _____

J 0000000

-3-

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

-4-

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Duldung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich die Aussetzung der Abschiebung (z. B. wegen des fehlenden Passes oder wegen des Schulbesuchs) dar. Die Duldung wird oft über Jahre hinaus immer wieder verlängert, sie kann also ein Dauerzustand sein.

- 5 -

Mischverfahren

110012

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung) _____

(1. Verlängerung) _____

(2. Verlängerung) _____

Nebenbestimmungen: _____

Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bundesdruckerei 2004 Art-Nr. 653 129

- 2 -

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Geschlecht/ Größe _____

Augenfarbe _____

Staatsangehörigkeit _____

Q0000000

- 3 -

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers _____

- 4 -

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____

Ort _____

Im Auftrag _____

Datum, Unterschrift _____ (Siegel)

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der für verschiedene Aufenthaltszwecke erteilt werden kann. In der Aufenthaltserlaubnis ist immer der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannt, so dass man den Grund für den Aufenthalt erkennen kann.



Aufenthaltserlaubnisse werden immer nur befristet erteilt. Erst die Niederlassungserlaubnis gilt unbefristet. Die Befristung, also die zum Teil nur kurze Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es sind oft „Ketten“-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigen Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.

Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn über die erste Beantragung oder aber über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht sofort entschieden werden kann. Beim offenen Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gilt die alte Aufenthaltserlaubnis trotz Ablauf ihrer Gültigkeit nach § 81 Abs. 4 AufenthG mit allen Rechten fort, sofern sie rechtzeitig beantragt wurde. Bislang bestehende Leistungsansprüche und ein bestehender Zugang zum Arbeitsmarkt bleiben unverändert. Der Inhalt der Fiktionsbescheinigung ergibt sich bei der Klappkarte aus dem angekreuzten Text auf der Rückseite.

- 0 -

Menschenbescheinigung

11000000

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erlaubnisstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Fiktionsbescheinigung

Bundesdruckerei 2024, Art.-Nr. M3 112

- 2 -

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

L 0000000



- 3 -

L 0000000

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erneuerung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt

☐ der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),*

☐ die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),*

☐ der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

- 4 -

L 0000000

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Bezeichnung des Identitätsdokumentes _____

ausgestellt am _____

von _____

Benennung, Stelle _____

Serien-Nr. _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

Niederlassungserlaubnis

bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

Räumlich und zeitlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht.

Aufenthaltskarte

Eine Aufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU/EWR-Staatsangehörigen.



Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts

Nachweis des unbefristeten Aufenthaltsrechts für Unionsbürger*innen und EWR-Staatsangehörigen.

Daueraufenthaltskarte

Eine Daueraufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von daueraufenthaltsberechtigten EU/EWR-Staatsangehörigen.

Integration über Ausbildung und Beschäftigung: Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Der Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist für Geflüchtete genauso wichtig wie für jede andere Person. Für Geflüchtete kommt aber noch hinzu, dass die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für den längerfristigen Aufenthalt in Deutschland sein kann. In den letzten Jahren gab es zahlreiche Gesetzesänderungen, die den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt modifiziert haben. Dies gilt vor allem für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und in der Regel eine Aufenthaltsgestattung haben, sowie für Geduldete.

So hat sich der Arbeitsmarktzugang zuletzt durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) vom 21.8.2019 insofern geändert, dass die Verpflichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, erheblich ausgeweitet wurde.¹ Für die Dauer dieser Verpflichtung haben Personen mit Aufenthaltsgestattung einen Arbeitsmarktzugang erst nach 9 Monaten, Personen mit einer Duldung nach 6 Monaten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verpflichtung jedoch auch früher enden, mit dem Ergebnis, dass ein früherer Arbeitsmarktzugang gegeben sein kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Kapitel zum Arbeitsmarktzugang unter III.

Nach dieser Wartezeit besteht ein beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet, dass vor Antritt der Beschäftigung eine Erlaubnis der Ausländerbehörde für die konkrete Beschäftigungsaufnahme einzuholen ist. Grundsätzlich benötigt man für die Erlaubnis die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Diese holt die Ausländerbehörde in einem behördeninternen Verfahren ein.

In manchen Bundesländern gibt es die Möglichkeit eines Vorabzustimmungsverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit. Wenden Sie sich für weitere Informationen an den lokalen Arbeitgeberservice.

Jedenfalls nach vier Jahren Aufenthalt ist für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Geduldete die Zustimmung der Arbeitsagentur nicht mehr erforderlich, wenn eine Beschäftigung aufgenommen werden soll. Es ist lediglich noch die Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen. Wenn das Ausweispapier den Zusatz „Beschäftigung gestattet“ in den Nebenbestimmungen enthält, hat die Ausländerbehörde bereits vorab ihre Erlaubnis erteilt. Dann kann eine Beschäftigung, ebenso wie bei deutschen Staatsangehörigen, ohne weiteres aufgenommen werden. →

¹ Die Verpflichtung kann mit wenigen Ausnahmen bis auf maximal 18 Monate ausgeweitet werden. Bei Familien mit minderjährigen Kindern besteht diese Verpflichtung für 6 Monate.

Eine Berufsausbildung können Asylsuchende grundsätzlich ebenfalls spätestens nach 9 Monaten und Geduldete sogar schon ab dem ersten Tag² ihrer Duldung beginnen, wenn diese zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Außerdem bedarf die Genehmigung der Ausbildung durch die Ausländerbehörde nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Für Geduldete kommt hinzu, dass die Absolvierung einer Berufsausbildung einen sogenannten rechtlichen Duldungsgrund darstellt (vgl. §§ 60a Absatz 2 Satz 3). Wenn die Ausländerbehörde eine **Ausbildungsduldung** nach **§ 60c AufenthG** erteilt, gilt diese für die gesamte Dauer der Berufsausbildung, so dass keine Abschiebung während der Berufsausbildung befürchtet werden muss.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann die Duldung für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden.

Bei Übernahme in qualifizierte Beschäftigung besteht im Anschluss an die Ausbildungsduldung darüber hinaus ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG für die Dauer von zwei Jahren zum Zweck der Beschäftigung. Diese Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen (mehr hierzu weiter unten).

Seit dem 01.01.2020 besteht darüber hinaus die Möglichkeit für Geduldete, die seit 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit einem bestimmten Umfang nachgehen, eine sogenannte **Beschäftigungsduldung** nach **§ 60d AufenthG** zu erhalten. Neben Deutschkenntnissen und der erforderlichen Lebensunterhaltssicherung muss die antragstellende Person seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung gewesen sein.

Die Beschäftigungsduldung wird für 30 Monate erteilt. Im Anschluss ist das „Hineinwachsen“ in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration) vorgesehen.

2 Soweit keine Verpflichtung mehr besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ansonsten ist eine Ausbildung erst nach 6 Monaten (und nach Zustimmung der Ausländerbehörde) möglich.

Bleiberechtsregelungen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es langjährig Geduldeten möglich, ihren Aufenthalt zu sichern und eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Diese Optionen werden „Bleiberechtsregelungen“ genannt.

Eine Möglichkeit ist der Aufenthalt nach § 25b AufenthG. Er bietet die Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthalts für Geduldete jeden Alters durch nachhaltige Integration. Voraussetzung ist hier insbesondere ein Voraufenthalt von 8 Jahren (bzw. 6 Jahren für Personen, die mit einem minderjährigen Kind zusammenleben) sowie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbstätigkeit und hinreichenden mündlichen Deutschkenntnisse.

Hatte die Person vorher eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, sind kürzere Voraufenthaltszeiten ausreichend³.

Daneben gibt es für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende⁴ mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25a AufenthG**. Diese setzt unter anderem voraus, dass die geduldete Person (a) sich seit vier Jahren in Deutschland aufhält (b) in diesem Zeitraum erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und (c) der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann sich auch auf den **§ 25 Abs. 5 AufenthG** begründen. Diese wird erteilt, wenn eine Ausreise nicht möglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Diese Aufenthaltserlaubnis wirft bei der Arbeitsförderung oft Fragen auf, weil sie in den ersten 18 Monaten von Gesetzes wegen immer nur für die Dauer von je sechs Monaten ausgestellt werden darf und erst später mit längerfristiger Gültigkeit erteilt wird (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG). Trotz der kurzen Ausstellungsdauer in der Anfangszeit steht die Verlängerung aber in der Regel nicht in Frage, weil zum Beispiel die Familienmitglieder eines geschützten Geflüchteten auch längerfristig hierbleiben werden.

Des Weiteren können Ihnen auch andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse begehen, etwa nach § 25 Abs. 4 AufenthG oder nach § 23a AufenthG. Die Gründe für die Erteilung sind je nach Einzelfall verschieden, sie können sich aus der familiären Situation ergeben oder mit einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission begründet sein. Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch nach **§ 23 Abs. 1** oder **§ 23**

³ In diesem Fall kann von der für § 25b AufenthG üblicherweise erforderlichen Voraufenthaltszeit von 6 bzw. 8 Jahren Abstand genommen werden.

⁴ Jugendlicher ist man nach § 1 Absatz 2 JGG mit 14 Jahren. Heranwachsender ist nach § 1 Absatz 2 JGG, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Abs. 2 AufenthG erteilt werden. In der Vergangenheit waren das beispielsweise sog. „Kontingentflüchtlinge“ aus Syrien oder dem Irak.

Eine weitere Möglichkeit für Menschen mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, bietet der Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 19d AufenthG. Zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung können Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie entweder (a) in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, oder (b) über einen ausländischen und hier anerkannten Hochschulabschluss verfügen und seit 2 Jahren in einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung arbeiten, oder aber (c) seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt haben und den Lebensunterhalt (ohne die Kosten der Unterkunft) eigenständig sichern. Allgemein setzt § 19d AufenthG bestimmte Deutschkenntnisse und genügend Wohnraum voraus. Ferner prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Bedingungen als bei deutschen Arbeitnehmern ausgeübt werden soll (Arbeitsmarktprüfung). Eine Vorrangprüfung wird dagegen nicht durchgeführt.

FAZIT

Im Rahmen der Beratung und Vermittlung können Sie wichtige Hilfestellungen geben und langfristig viel bewirken, wenn Ihnen die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder das Absolvieren einer Ausbildung bewusst ist und Sie diese Kenntnisse in der Beratung sowie beim Erstellen von Integrationsstrategien einbeziehen können.

Wenn Sie wissen wollen, welche Maßnahmen und welche Dauer hier sinnvoll ist, beachten Sie bitte, dass die Betroffenen sehr häufig auch nach Ablauf der (derzeitigen) Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bleiben dürfen, zum Teil auch dauerhaft (Niederlassungserlaubnis). Die Ausländerbehörde kann jedoch humanitäre Aufenthaltserlaubnisse von Gesetzes wegen nur für höchstens drei Jahre ausstellen.

Die Ausländerbehörde kann in der Regel auch keine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Aufenthalts in der Zukunft ausstellen. Es bietet sich jedoch im Einzelfall die Nachfrage bei der Ausländerbehörde an, ob einer Verlängerung voraussichtlich nichts im Wege stehen wird.

2.

**ZUSTÄNDIGKEIT
FÜR BERATUNG
UND VERMITTLUNG
(ARBEITS-
FÖRDERUNG)**

Kapitel 2 – Zuständigkeit für Beratung und Vermittlung (Arbeitsförderung)

Wer ist zuständig für die Beratung und Vermittlung, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III besteht?

Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB II besteht – und das ist grundsätzlich nach der Anerkennung als Asylberechtigte*r beziehungsweise als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte*r der Fall –, dann sind die **Jobcenter** auch für die Arbeitsförderung zuständig, vgl. §§ 7, 14, 16 SGB II und §§ 22 Abs. 4 SGB III.

Personen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von den Sozialämtern. Dies wird durch § 1 AsylbLG abschließend geregelt. Diese Personengruppen sind nicht grundsätzlich vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die **Agentur für Arbeit** für die Arbeitsförderung zuständig, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II und § 22 Abs. 1 SGB III.

Das AsylbLG wurde 2019 durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ vom 21.8.2019 und „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ vom 1.9.2019 geändert.

Die gesetzlichen Änderungen betreffen indes nicht die Zuständigkeiten für die Arbeitsförderung. Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor, sind grundsätzlich die Jobcenter zuständig. Hierbei gibt es jedoch Ausnahmen. Bei bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen gehören die Inhaber*innen zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, was dann wiederum die Zuständigkeit der Arbeitsagenturen begründet.

Tabelle 1: Aufenthalt und Zuständigkeit

Aufenthaltspapier	Leistungen	Arbeitsförderung
Aufenthaltsgestattung § 55 AsylG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung (gilt auch für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) § 60a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 1 ¹ und 2 ² AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 23 Abs. 1 AufenthG ³	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23a AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn weniger als 18 Monate seit der ersten Erteilung der Duldung vergangen sind ⁴	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn mehr als 18 Monate seit der ersten Erteilung der Duldung vergangen sind ⁵	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 a AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 b AufenthG	Jobcenter	Jobcenter

1 Aufenthalt nach Bleiberechts- oder Altfallregelung (Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006)

2 Aufenthalt nach Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen durch das Bundesministerium des Inneren.

3 Wegen Kriegen im Heimatland, z. B. Aufnahmeanordnung der Bundesländer zu syrischen und irakischen Geflüchteten.

4 Siehe Fachliche Hinweise § 7 SGB II (7.55) Stand 01.10.2020

5 Siehe Fachliche Hinweise § 7 SGB II (7.55) Stand 01.10.2020

3.

**ARBEITSMARKT-
ZUGANG**

Wenn Sie geklärt haben, welche Behörde für die Arbeitsförderung zuständig ist, lautet die nächste Frage meistens: hat die Kundin oder der Kunde überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt, also eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst sowohl die abhängige Beschäftigung als auch die selbständige Tätigkeit.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab, siehe § 4a AufenthG. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und Aufenthaltsgestattung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang geben. Die Ausländerbehörden sind für diese Fragen zuständig und fügen hierzu einen Satz, eine sog. Nebenbestimmung, in die Aufenthaltspapiere ein. Bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt. Hier ist es wichtig, direkt Einblick in die Ausweispapiere der Kund*innen zu nehmen.

Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel

The image shows two sample pages of the 'Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zur Aufenthaltskarte zur Aufenthaltserlaubnis' (Additional page to the electronic residence title for the residence card for the residence permit). The pages are green and white with a complex, wavy security pattern. The top page is the front cover, featuring the German Federal Eagle (Bundesadler) in the center. The bottom page is the back cover, featuring the German Federal Eagle in the center and a red rectangular area on the left for a stamp. The text on the pages includes 'Nebenbestimmungen:', 'Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zur Aufenthaltskarte zur Aufenthaltserlaubnis', 'Nr.', 'W0000000', 'Dieses Dokument gilt als Zusatzblatt zum/zur Aufenthaltstitel/Aufenthaltskarte/Aufenthaltserlaubnis', 'Name', 'Nr.', 'bis zum', 'Ausstellende Behörde (Bezeichnung)', 'Ort', 'Im Auftrag', 'Datum, Unterschrift', and 'Nicht Zutreffendes bitte streichen'.

Die Beschäftigung ist entweder

- **Fall A:** allgemein gestattet.
Auf dem Aufenthaltstitel steht dann „Beschäftigung gestattet“.
- **Fall B:** Sie kann auf Antrag erlaubt werden.
Auf dem Aufenthaltstitel steht dann „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“.
- **Fall C:** In bestimmten Fällen ganz verboten sein.
Auf dem Aufenthaltstitel steht dann „Beschäftigung nicht gestattet“.

Beschränkter Arbeitsmarktzugang für

Asylsuchende und Geduldete

Wenn die Beschäftigungserlaubnis nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann (**Fall B**), bedarf es in der Regel der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA), bevor die Ausländerbehörde die Erlaubnis zur Beschäftigung erteilen kann.

Die Prüfung durch die BA umfasst dabei grundsätzlich die Arbeitsbedingungen. Die BA stellt bei Ihrer Prüfung sicher, dass die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als für deutsche Arbeitnehmer*innen.

Die Vorrangprüfung nach §§ 39 ff. AufenthG wurde für die Gruppe der Asylsuchenden und Geduldeten zum 06.08.2019 dauerhaft und bundesweit abgeschafft¹. Für sie entfällt also die Prüfung, ob bevorrechtigte Bewerber*innen für die Stelle in Frage kommen.

In § 32 Abs. 2 bis 4 Beschäftigungsverordnung (BeschV) finden sich darüber hinaus praxisrelevante Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der BA insgesamt sowie zeitliche Grenzen des Zustimmungserfordernisses für Asylsuchende und Geduldete. So ist etwa eine duale Berufsausbildung zustimmungsfrei (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Sie kann direkt von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist für Asylsuchende und Geduldete grundsätzlich nicht möglich.²

¹ Mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung“.

² Siehe § 4a Abs. 5 AufenthG

Arbeitsmarktzugang während der verpflichtenden Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung haben für die Dauer der Pflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen ein Arbeitsverbot. Die Dauer dieser Verpflichtung ist mit Inkraft-Treten des Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) vom 21.8.2019 erheblich ausgeweitet worden.³

Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis, wenn das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach Stellung des Asylantrages abgeschlossen ist, die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder es sich um eine zustimmungsfreie Tätigkeit (z. B. eine Berufsausbildung, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste etc.) handelt, die Person nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat⁴ kommt und der Asylantrag nicht als offensichtlich unzulässig abgelehnt wurde.

Personen mit einer Duldung, die noch verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann eine Beschäftigung nach 6 Monaten erlaubt werden. Ein früherer Arbeitsmarktzugang von Gestatteten und Geduldeten kann dann bestehen, wenn die Person nicht mehr verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Dann ist ein Arbeitsmarktzugang nach 3 Monaten möglich. Eine Übersicht finden Sie in Tabelle 4.

Eine duale Berufsausbildung können Asylsuchende und Geduldete unter erleichterten Bedingungen – ohne Zustimmung der BA – aufnehmen, Asylsuchende nach spätestens 9 Monaten und geduldete Personen sogar gleich von Anfang an.⁵

Nach vier Jahren können Asylsuchende und Geduldete jede Beschäftigung aufnehmen, ohne dass es einer Zustimmung der BA bedarf (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).

Die sogenannte Vorrangprüfung ist für Geflüchtete mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung“ am 06.08.2019 dauerhaft in ganz Deutschland abgeschafft worden. →

3 Die Verpflichtung kann mit wenigen Ausnahmen bis auf maximal 18 Monate ausgeweitet werden. Bei Familien mit minderjährigen Kindern besteht diese Verpflichtung für höchstens 6 Monate.

4 Abschließend genannt in § 29a AsylG derzeit: Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal.

5 Sofern die Verpflichtung nicht mehr besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ansonsten nach 6 Monaten.

Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG unterliegen aber einem Beschäftigungsverbot, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben und dieser abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Das gleiche gilt, wenn ein Asylantrag gar nicht gestellt wurde.

Ein Arbeitsverbot für die gleiche Gruppe wird dann erteilt, wenn eine Person nach abgelehntem Asylantrag eine Duldung besitzt.

Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse berechtigen zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Zustimmung der BA (vgl. § 31 BeschV).

Tabelle 2: Arbeitsmarktzugang mit einer Aufenthaltsgestattung

	Alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„Sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Erstaufnahmeeinrichtungen	1. – 9. Monat: Arbeitsverbot ab 10. Monat: Beschäftigungserlaubnis möglich	Arbeitsverbot	Arbeitsverbot
außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung	1. – 3. Monat: Arbeitsverbot⁶ 4. – 9. Monat: nach Ermessen ab 10. Monat: Beschäftigungserlaubnis möglich	nach Ermessen	Arbeitsverbot

6 Kann bei Voraufenthalt mit Erlaubnis oder Duldung kürzer sein, § 61 Abs. 2 Satz 2 AsylG.

Tabelle 3: Arbeitsmarktzugang mit einer Duldung

	Alle Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG ⁷ besteht
in Erstaufnahmeeinrichtungen	1. – 6. Monat: Arbeitsverbot ab 7. Monat: nach Ermessen
außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung	1. – 3. Monat: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat: nach Ermessen

Bei einer Duldung können neben der drei- bzw. sechsmonatigen „Wartefrist“ für den Arbeitsmarktzugang weitere Gründe bestehen, weshalb eine Beschäftigung nicht erlaubt ist. Dies betrifft nicht nur Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten nach abgelehntem Asylverfahren (s. oben), sondern auch Personen, die eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) besitzen oder für die ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG eingetragen ist.

Die Duldung nach § 60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) wird erteilt, wenn die Abschiebung nach Ansicht der Ausländerbehörde aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Beispielsweise dann, wenn die Person das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder bislang keine zumutbaren Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passpflicht vorgenommen hat.

⁷ Bzw. bei sicheren Herkunftsstaaten nach SHS §§ 47 1a, 61 I Nr. 3 AsylG besteht.

Tabelle 4: Kurzübersicht zum Arbeitsmarktzugang

Aufenthaltspapier	Arbeitsmarktzugang
Aufenthalts gestattung in Erstaufnahmeeinrichtung bei Aufenthalt kürzer als 9 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG
Aufenthalts gestattung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung bei Aufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 2 AsylG, § 32 Abs. 1, Abs. 4 BeschV, es sei denn, rechtmäßiger oder geduldeter Voraufenthalt wird angerechnet, § 61 Abs. 2 Satz 2 AsylG
Duldung in Erstaufnahmeeinrichtung bei Aufenthalt kürzer als 6 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG Besonderheit: Berufsausbildungen, Freiwilligendienste, bestimmte Praktika ohne Zustimmung der BA zu gestatten, § 32 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach §§ 60a Abs. 6 oder 60b AufenthG untersagt ist
Duldung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung bei Aufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV. Besonderheit: Berufsausbildungen, Freiwilligendienste, bestimmte Praktika ohne Zustimmung der BA zu gestatten, § 32 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach §§ 60a Abs. 6 oder 60b AufenthG untersagt ist.
Aufenthalts gestattung nach Wegfall der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen bzw. nach 9 Monaten Aufenthalt	Ja, § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG. Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, wenn die Voraussetzungen ⁸ kumulativ vorliegen.
Duldung in Erstaufnahmeeinrichtung nach mehr als 6 Monaten Aufenthalt	Ja, auf Antrag. Beschäftigungserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot
Duldung und Aufenthalts gestattung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung, länger als 3 Monate Aufenthalt	Ja, auf Antrag. Beschäftigungserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Ausnahme: – Duldung mit Arbeitsverbot – Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten ⁹

8 Zustimmung der BA oder Zustimmungsfreiheit, Asylantrag darf nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt worden sein und Person darf nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommen.

9 Abschließend genannt in § 29a AsylG, derzeit: Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal

Aufenthaltspapier	Arbeitsmarktzugang
Duldung und Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja, Beschäftigung ohne Zustimmung der BA gestattet, § 32 Abs. 2 BeschV Ausnahme: - Duldung mit Arbeitsverbot - Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftstaaten
Duldung mit Beschäftigungsverbot	Nein, untersagt. §§ 60a Abs. 6, 60b AufenthG
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG	Ja – Beschäftigung gestattet Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25a AufenthG AE § 25b AufenthG	Ja – Erwerbstätigkeit gestattet.

Diese Tabellen können nur einen ersten Einblick geben. Wenn Sie sich das Ausweispapier ansehen, um den Arbeitsmarktzugang zu überprüfen, sollten Sie beachten, dass die Nebenbestimmungen zu den Ausweispapieren veraltet sein können. Aus diesem Grund sollte immer eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen.



VERFÜGBARKEIT
UND
VERMITTLUNGS-
FÄHIGKEIT

Kapitel 4 – Verfügbarkeit und Vermittlungsfähigkeit

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Geflüchteten erkannt und ihren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren erleichtert.

Wenn die Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit insgesamt gestattet ist (Fall A), stehen die Kund*innen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. § 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 SGB II), weil sie arbeiten dürfen.

Die Verfügbarkeit in diesem Sinne und damit auch die Vermittlungsfähigkeit bestehen aber auch dann schon, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigungserlaubnis auf Antrag zu erhalten (Fall B). Dies gilt unabhängig davon, ob ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis besteht oder ob diese nur im Ermessen der Ausländerbehörde erteilt wird.

Damit stehen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung spätestens nach 9 Monaten und Personen mit einer Duldung spätestens nach 6 Monaten die Beratungs- und Vermittlungsangebote offen.

Für eine differenzierte Darstellung der Arbeitsmarktzugänge nehmen Sie bitte das Kapitel III zum Arbeitsmarktzugang zur Kenntnis.

Solange noch kein Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist, können nur die Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit in Anspruch genommen werden.

Für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Vermittlungsangebote erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.¹

Die Erlaubnis zur Berufsausbildung kann von der Ausländerbehörde ohne Beteiligung der BA erteilt werden. Dies ist insbesondere wichtig für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF).

Häufig verfügen UMF zunächst über eine Duldung, da die Asylantragstellung erst ab Volljährigkeit oder durch einen Vormund möglich ist.

Eine Ausbildung kann ab dem ersten Tag der Duldung aufgenommen werden, sofern die Person nicht mehr verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Wenn die Erwerbstätigkeit verboten ist („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Fall C), können Sie die Kundin oder den Kunden der beschäftigungsrechtlichen Situation an ein IvAF-Netzwerk Ihrer Region verweisen (ab Seite 56).

¹ Seit dem 01.08.2019 betrifft dies laut Definition des BAMF nur Asylsuchende aus Syrien und Eritrea. Seit dem 01.03.2021 auch wieder aus Somalia.

5.

FÖRDER-
INSTRUMENTE
NACH SGB II

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch, vor allem die §§ 16 ff. SGB II in Anspruch nehmen. Das sind i.d.R. alle Geflüchteten, die vom BAMF eine positive Entscheidung erhalten haben oder diese vor dem Verwaltungsgericht erstreiten konnten. Über § 16 SGB II stehen beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw. Leistungen für Selbstständige.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

6

FÖRDER-
INSTRUMENTE
NACH SGB III
+ BAFÖG

In der Regel stehen allen Kund*innen die hier genannten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichermaßen offen. Ausnahmen werden in den darauffolgenden Tabellen näher erläutert.

Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Auch während des Arbeitsverbotes in den ersten 9 Monaten bei Aufenthaltsgestattung oder in den ersten 6 Monaten bei Duldung besteht ein Anspruch auf Beratung nach den §§ 29 ff. SGB III.¹

Diese Angebote stehen allen Personen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Darüber hinaus können nach § 39a SGB III für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, Vermittlungsangebote und Leistungen zur Unterstützung der Vermittlung erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist².

Die folgende Tabelle gibt zunächst eine allgemeine Übersicht, welche Förderinstrumente nach dem SGB III - in Abhängigkeit von der Art des Aufenthaltspapiers - offenstehen



¹ Oder entsprechend früher, wenn die Person nicht mehr verpflichtet ist in der Erstaufnahme zu wohnen.

² Seit dem 01.08.2019 betrifft dies laut Definition des BAMF nur Asylsuchende aus Syrien und Eritrea. Seit dem 01.03.2021 auch wieder aus Somalia.

Tabelle 5: Aufenthalt und Förderinstrumente nach SGB III

Aufenthaltspapier	Mögliche Förderinstrumente nach SGB III
- Aufenthaltsgestattung, Einreise vor weniger als 9 beziehungsweise 3 Monaten³ - Duldung, Einreise vor weniger als 6 beziehungsweise 3 Monaten⁴	- Beratung (§§ 29 ff.) - bei Ausbildung auch Vermittlung (§§ 35 ff.) - Sonderregelung § 39a SGB III⁵
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nur Beratung (§§ 29 ff.)
Für Personen mit: - Aufenthaltsgestattung, die länger als 9 beziehungsweise 3 Monaten in Deutschland leben - Duldung, die länger als 6 beziehungsweise 3 Monaten in Deutschland leben - AE § 23 Abs. 1 AufenthG - AE § 23a AufenthG - AE § 25 Abs. 1 AufenthG - AE § 25 Abs. 2 AufenthG - AE § 25 Abs. 3 AufenthG - AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG - AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG - AE § 25 Abs. 5 AufenthG - AE § 25a AufenthG - AE § 25b AufenthG	- Beratung, §§ 29 ff. - Vermittlung, §§ 35 ff. - Vermittlungsunterstützende Leistungen, § 44, 45 f. - Berufsorientierungsmaßnahmen, § 48 - Berufseinstiegsbegleitung, § 49 - Berufliche Weiterbildung, § 81 ff. - Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. - Einstiegsqualifizierung, § 54a ff. - Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, § 88 ff.

³ Abhängig davon, ob eine Verpflichtung besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

⁴ Abhängig davon, ob eine Verpflichtung besteht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

⁵ Von der Sonderregelung profitieren nur die Personen, bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist. Seit dem 01.08.2019 betrifft dies laut Definition des BAMF nur Asylsuchende aus Syrien und Eritrea. Seit dem 01.03.2021 auch wieder aus Somalia.

Ausnahmen, bei denen die Leistungsgewährung direkt vom Aufenthaltsstatus abhängt, finden sich bei der Förderung der Berufsausbildung. Der Zugang ist ebenfalls davon abhängig, ob die Personen weiterhin verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Folgenden finden Sie verschiedene Tabellen, die den Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BAföG, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitenden Hilfen bzw. assistierter Ausbildung wiedergeben.

Hier zunächst eine Übersicht zur Ausbildungsförderung
nach BAföG während schulischer Ausbildung oder Studium:



Tabelle 6: Aufenthalt und BAföG

Aufenthaltspapier	BAföG
Aufenthaltsgestattung	Nein Ausnahme: Wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder ein Elternteil 6 Jahre in Deutschland aufgehalten hat und Auszubildender selbst oder Elternteil erwerbstätig waren, § 8 Abs. 3 BAföG. Ansonsten: Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG ⁶
Duldung mit Voraufenthalt von weniger als 15 Monaten	Nein Ausnahme: Wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder ein Elternteil 6 Jahre in Deutschland aufgehalten hat und Auszubildender selbst oder Elternteil erwerbstätig waren, § 8 Abs. 3 BAföG. Ansonsten: Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG
Duldung nach mehr als 15 Monaten Voraufenthalt	Ja, § 8 Abs. 2 a BAföG
- AE § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG - § 23a AufenthG - § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG - § 25a AufenthG - § 25b AufenthG	Ja, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
- § 25 Abs. 3 AufenthG - § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG - § 25 Abs. 5 AufenthG	Ja, bei entweder a) 15-monatigem Voraufenthalt (ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet) (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) oder b) wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder ein Elternteil 6 Jahre in Deutschland aufgehalten hat und Auszubildender selbst oder Elternteil erwerbstätig waren (§ 8 Abs. 3 BAföG)
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder ein Elternteil 6 Jahre in Deutschland aufgehalten hat und Auszubildender selbst oder Elternteil erwerbstätig waren, § 8 Abs. 3 BAföG.

⁶ Diese Regelung besteht seit dem 1.9.2019.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der Zugänge zu der Berufsausbildungsbeihilfe während der betrieblichen Ausbildung (BAB) nach §§ 56 ff. SGB III, den ausbildungsbegleitenden Hilfen bzw. der assistierten Ausbildung (AsA) nach §§ 74 ff. SGB III⁷, den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach §§ 51 ff. SGB III, der außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III sowie dem Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III.

Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG), Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 AufenthG) und Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23 Abs. 1, 2 und 4, 23a, 25 Abs. 3, 25a und 25b AufenthG haben nicht nur uneingeschränkten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, ihnen stehen neben Einstiegsqualifizierungen auch alle weiteren o.g. gesetzlichen Leistungen und Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung ohne eine Vorauenthaltisdauer in Deutschland offen, wenn sie die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Neben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld sind das die assistierte Ausbildung bzw. ausbildungsbegleitende Hilfen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die außerbetriebliche Berufsausbildung.

Für Inhaber*innen bestimmter anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, Gestattete und Geduldete ist der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung ausdifferenziert. Der Zugang wurde in den letzten Jahren durch mehrere Gesetzesänderungen modifiziert. Zuletzt durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, das zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist.

Danach stellt sich die Möglichkeit der Förderung wie folgt dar:



7 Beide Instrumente sind seit dem 29.05.2020 durch eine Gesetzesänderung zusammengeführt worden.

**Tabelle 7: Sonderregelungen für die
Ausbildungsförderung**

Förderung	Duldung ⁸	Aufenthalts- gestattung	Bestimmte Aufenthalts- erlaubnisse ⁹
Berufsausbildungs- beihilfe (BAB)/ Ausbildungsgeld	Nach 15 Monaten Voraufenthalt	Nein Ausnahme: für Personen, bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufent- halt zu erwarten ist ¹⁰ nach 15 Monaten ¹¹ . Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.	Ja
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	bei ausreichenden Sprachkenntnissen entweder ab dem vierten Monat ¹² oder ab dem 10. Monat ¹³	bei ausreichenden Sprachkenntnissen entweder ab dem vierten Monat ¹⁴ oder ab dem 16. Monat ¹⁵	Ja

8 Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

9 Asylberechtigte, Anerkannte Flüchtlinge und Subsidiär Schutzberechtigte haben ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis einen sofortigen Zugang. Mit „bestimmte Aufenthaltserlaubnisse“ ist hier gemeint: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 wg. des Krieges in ihrem Heimatland, § 25, Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 oder Absatz 5 AufenthG.

10 Seit dem 01.08.2019 betrifft dies laut Definition des BAMF nur Asylsuchende aus Syrien und Eritrea. Seit dem 01.03.2021 auch wieder aus Somalia.

11 Wenn sie vor dem 01.01.2020 die Ausbildung begonnen und den Antrag auf BAB gestellt haben, siehe § 448 SGB III.

12 Bei Einreise bis zum 31.7.2019

13 Bei Einreise ab dem 1.8.2019

14 Bei Einreise bis zum 31.7.2019

15 Bei Einreise ab dem 1.8.2019

Förderung	Duldung ⁸	Aufenthaltsgestattung	Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse ⁹
Assistierte Ausbildung - ausbildungs- begleitende - und ausbildungs- vorbereitende Phase	Ja Bei ausbildungsvorbereitender Phase (§ 75a) ab dem vierten Monat ¹⁶ oder ab dem 16. Monat ¹⁷	Ja Bei ausbildungsvorbereitender Phase (§ 75a) ab dem vierten Monat ¹⁸ oder ab dem 16. Monat ¹⁹	Ja Bei ausbildungsvorbereitender Phase (§ 75a) nur, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden kann ²⁰
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE)	Nein	Nein	Ja, außer Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG ²¹

Darüber hinaus bietet die BA für die Zielgruppe weitere Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III an



¹⁶ Bei Einreise bis zum 31.7.2019

¹⁷ Bei Einreise ab dem 1.8.2019

¹⁸ Bei Einreise bis zum 31.7.2019

¹⁹ Bei Einreise ab dem 1.8.2019

²⁰ Also auch bei AE § 25 Abs. 4 Satz 1 u. 2 AufenthG, da Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann, s. § 25 Abs. 4 Satz 3 AufenthG.

²¹ Damit haben keinen Anspruch: AE § 23 Abs. 1 wg. des Krieges in ihrem Heimatland, AE § 25 Abs. 4 Satz 1 und ggf. AE § 25 Abs. 5, wenn die 1. Duldung noch keine 18 Monate her ist, s. § 76 Abs. 6 SGB III.

PerfF- Perspektiven für Flüchtlinge

PerF dient der Feststellung beruflicher Kompetenzen durch Maßnahmeteile im sogenannten „Echtbetrieb“ – in der Regel bei Arbeitgebern – und umfasst Beratung zu Arbeitsbedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt sowie Informationen über die Möglichkeiten der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse. Während der gesamten Maßnahmendauer werden berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. vertieft. Es handelt sich um eine 12-wöchige Maßnahme nach § 45 SGB III.

PerF-W- Perspektiven für weibliche Flüchtlinge

PerF-W richtet sich an weibliche Geflüchtete und vermittelt Kenntnisse über den Arbeitsmarkt und zu Angeboten der Kinderbetreuung. Dabei werden über das Schul- und Bildungssystem, das Bewerbungsverfahren oder die Arbeitsbedingungen in Deutschland informiert und es soll Berufserfahrung in Unternehmen gesammelt und Deutschkenntnisse für die Berufswelt erweitert werden.

PerjuF- Perspektiven für junge Flüchtlinge

PerjuF richtet sich insbesondere an junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben. Ziel der Maßnahme ist die Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Es werden zudem berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt. Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 45 SGB III, die sich über einen 4 bis 6-monatigen Zeitraum erstreckt.

KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb

Im Rahmen von KompAS werden Integrationskurse mit Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung und zur frühzeitigen Aktivierung nach § 45 SGB III kombiniert. Dazu gehören u. a. Bewerbungstraining, ergänzende berufsbezogene Sprachförderung und Jobcoaching. Die Maßnahmendauer liegt zwischen 6 und 8 Monaten.

Kommit – Kooperationsmodell mit berufsabschlussfähiger Weiterbildung

Im Rahmen von Kommit findet neben einem systematischen Spracherwerb durch Teilnahme am Integrationskurs eine Verzahnung mit einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber statt. Nach der betrieblichen Erprobung folgt dann die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Einstieg in eine Qualifizierung und wird durch die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses bzw. individuelle Fortführung des Qualifizierungsweges abgeschlossen.

Weitere regionale Angebote finden Sie bei Ihren Regionaldirektionen vor Ort.



**INTEGRATIONS-
KURS UND
SPRACH-
FÖRDERUNG**

Staatlich geförderte Deutschkurse gibt es bundesweit in Gestalt von Integrationskursen nach den §§ 43 ff. Aufenthaltsgesetz und der Integrationskursverordnung sowie der berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes nach § 45a AufenthG und der Deutschsprachförderverordnung. Die staatlich geförderten Deutschkurse sind jedoch nicht allen Geflüchteten zugänglich.

Ob es in Ihrer Region für den ausgeschlossenen Personenkreis Angebote aus anderen Förderquellen gibt, kann Ihnen einer der Projektpartner sagen, deren Kontaktdaten Sie in **Kapitel 9** finden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, wer durch einen Integrationskurs gefördert werden kann:

Tabelle 8: Aufenthalt und Integrationskurs

Aufenthaltspapier	Integrationskurs
Aufenthaltsgestattung und aus Herkunftsstaat mit „guter Bleibeperspektive“ ¹	Ja, im Rahmen freier Plätze. Eine Wartefrist besteht nicht.
Aufenthaltsgestattung und aus „sicherem Herkunftsstaat“ ²	Nein

1 Derzeit betrifft dies laut Definition des BAMF nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea und Somalia.

2 Abschließend genannt in § 29a AsylG, derzeit: Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal.

Aufenthaltspapier	Integrationskurs
Aufenthaltsgestattung und aus anderem Herkunftsstaat	Bei Einreise bis zum 31.07.2019: Ja, nach 3 Monaten, wenn - arbeitslos, - arbeitssuchend oder - ausbildungssuchend gemeldet, - in Beschäftigung, - in betrieblicher Ausbildung, - in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - in ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung oder - in Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist. Bei Einreise ab dem 01.08.2019: Nein
Duldung	Zugang nur für Geduldete mit Ermessens-Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) oder Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG); Teilnahme im Rahmen freier Plätze § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG
AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25 Abs. 4 a Satz 3 AufenthG AE § 25 b AufenthG AE § 38a AufenthG AE § 23 Abs. 4 AufenthG	Ja, Rechtsanspruch (und Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme durch Ausländerbehörde und Jobcenter, § 44a AufenthG) ³
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23a AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 AufenthG AE § 25 Abs. 4a AufenthG AE § 25 Abs. 4b AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG	Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme im Rahmen freier Plätze möglich bei „dauerhaftem“ Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis noch mindestens ein Jahr gültig oder seit über 18 Monaten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis)

3 Rechtsanspruch erlischt ein Jahr nach Erteilung des Aufenthaltstitels.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Seit dem 01.07.2016 wurde die Sprachförderung durch den Bund erweitert und die Berufssprachkurse als Regelinstrument etabliert. Die Kurse bauen auf dem Integrationskurs auf und werden durch vom BAMF zugelassene Träger durchgeführt.

In den Berufssprachkursen werden die Personen durch berufsbezogene Deutschsprachkenntnisse kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet, um so ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird in modularisierter Form angeboten und besteht aus Basis- und Spezialkursen.

Die Grundstruktur bilden die drei Basiskursarten (Zielsprachniveau B2 oder C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen), die aufeinander aufbauen oder durch Spezialkurse ergänzt werden.

Bei den Spezialkursen werden zum einen sprachliche Qualifizierungen für Personen angeboten, die sich im Anerkennungsverfahren ihres ausländischen Berufsabschlusses befinden, zum anderen gibt es auch fachspezifischen Unterricht im Bereich Einzelhandel oder Gewerbe-Technik. Weiterhin beinhaltet das Angebot Spezialberufssprachkurse mit dem Zielsprachniveau A2 oder B1. Diese Kurse sind Personen vorbehalten, die den Integrationskurs ohne Abschlusszertifikat auf dem Sprachniveau B1 abgeschlossen haben, sowie für Geduldete, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus vom Besuch eines Integrationskurses ausgeschlossen waren.

Wer an den Berufssprachkursen teilnimmt, entscheiden die Jobcenter und Arbeitsagenturen. →

Von der berufsbezogenen Sprachförderung können alle Drittstaatsangehörigen, EU-Bürger*innen sowie Deutsche mit sogenanntem Migrationshintergrund profitieren, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist, um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung

- a) bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach §§ 51 bis 55 SGB III oder § 75a SGB III gefördert werden oder
- b) Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beziehen,
- c) beschäftigt sind,
- d) eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 durchführen oder sie für die Vorbereitung einer Berufsausbildung Unterstützung benötigen, oder
- e) weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie der Zugang für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung geregelt ist.

Tabelle 9: Aufenthalt und Sprachförderung

Aufenthaltspapier	Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)
Aufenthaltsgestattung und aus Herkunftsstaat mit „guter Bleibeperspektive“ ⁴	Ja (ohne Wartefrist)
Aufenthaltsgestattung und aus „sicherem Herkunftsstaat“ ⁵	Nein
Aufenthaltsgestattung und aus einem anderen Herkunftsstaat	Bei Einreise bis zum 31.7.2019: Ja, nach 3 Monaten, wenn - arbeitslos, - arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet, - in Beschäftigung, - in betrieblicher Ausbildung, - in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - in ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung oder - in Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist. Bei Einreise ab dem 01.08.2019: Nein
Duldung	Bei geduldetem Voraufenthalt von mind. sechs Monaten oder bei Ermessensduldung (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) und - arbeitslos, - arbeitssuchend oder - ausbildungssuchend gemeldet, - in Beschäftigung, - in betrieblicher Ausbildung, - in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - in ausbildungsvorbereitender Phase einer Assistierten Ausbildung

⁴ Derzeit betrifft dies laut Definition des BAMF nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea und Somalia.

⁵ Abschließend genannt in § 29a AsylG, derzeit: Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal.



**ANERKENNUNG
VON
BILDUNGS-
ABSCHLÜSSEN**

Im Informationsportal der Bundesregierung Anerkennung in Deutschland (<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de>) sind alle Wege und Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse in 11 Sprachen zusammengestellt.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html>.

Die Beratungsstellen des IQ Netzwerkes beraten Menschen mit im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die unabhängige Beratung berät zu Referenzberuf, zuständigen Stellen im Anerkennungsverfahren, Ablauf des Verfahrens, Kosten, Dauer, finanzieller Unterstützung und Qualifizierungen zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden.

IQ Netzwerk Berlin

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration

www.berlin.netzwerk-iq.de

www.berlin.de/lb/intmig

So finden Sie Informationen zur Beratung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Ihrer Region:

www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke



**BERATUNGS-
STELLEN
VOR ORT**

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Der **Handlungsschwerpunkt IvAF** (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen) dieser Richtlinie bietet in jedem Bundesland **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylsuchende und Geflüchtete an. Zudem werden einheitliche **Schulungen** insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthaltsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den Zugang zu Arbeit und Ausbildung strukturell zu verbessern.

Sie erreichen uns:

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht

www.bridge-bleiberecht.de
.....

So finden Sie Beratung in Ihrer Region:



Baden Württemberg

Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge

Projektverbund Baden

Caritasverband Freiburg Stadt e. V.

www.projektverbund-baden.de

NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit

Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH

www.nifa-bw.de

nifo - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg

Aktion Jugendberufshilfe im Ostalbkreis (AJÖ) e. V.

www.nifo.online

Netzwerk Bleiben mit Arbeit - NBA

bfz gGmbH Friedrichshafen

www.ivaf-netzwerk-bw.de/nba-netzwerk-bleiben-mit-arbeit

Bayern

Bayerisches Netzwerk für Beratung und Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge (BAVF II)

Tür an Tür - Integrationsprojekte gGmbH

www.bavf.de

Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung - FiBA 2 Landeshauptstadt München,

Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration

www.muenchen.de/fiba

Berlin

bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht:
Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge
Die Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration
www.bridge-bleiberecht.de

bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht:
Berufsvorbereitung für Flüchtlinge
Zentrum Überleben gGmbH – Zentrum für Flüchtlingshilfen und
Migrationsdienste, zfm
www.bridge-bleiberecht.de

Brandenburg

BleibNet proQuali (BpQ) – landesweiter Projektverbund
Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft (BBAG) e. V.
www.bbag-ev.de/arbeitsmarktintegration/bleibnet

Brandenburg – Deine Chance
Diakonisches Werk Teltow-Fläming e. V.
www.projekt-bdc.de

Bremen

Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (BIN)
Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e. V.
www.bin-bremen.de

Hamburg

FLUCHTort Hamburg 5.0
passage gGmbH
www.fluchtort-hamburg.de

Hessen

IdEE - Integration durch Eingliederung in das Erwerbsleben

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

www.idee-hessen.de
.....

**IvAF_FFM (Kooperationsverbund zur Integration von Flüchtlingen und
Asylbewerbern in Frankfurt am Main)**

Caritasverband Frankfurt

www.caritas-frankfurt.de/ich-suche-hilfe/arbeit/integration/cariteam-integration-von-asylbewerbern-und-fluechtligen
.....

BLEIB in Hessen II

Mittelhessischer Bildungsverband e. V.

www.bleibin.de
.....

Mecklenburg-Vorpommern

Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge plus (NAFplus)

Verbund für Soziale Projekte gGmbH VSPI

www.naf-mv.de
.....

Niedersachsen

AZF 3 - Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

www.azf3.de
.....

FairBleib Südniedersachsen - Harz

Bildungsgenossenschaft

Südniedersachsen eG/BIGS

www.fairbleib.org
.....

Netzwerk Integration 3

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

www.esf-netwin.de
.....

Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge (TAF)

Volkshochschule Heidekreis gGmbH

www.taf-region-lueneburg.de

Nordrhein-Westfalen

alpha OWL II – Arbeit für Asylsuchende und Flüchtlinge

Regionale Personalentwicklungsgesellschaft mbH

www.alpha-owl2.de

APP: Arbeit – Potentiale – Perspektiven für Flüchtlinge

EWEDO GmbH Dortmund

dbecker@ewedo.de

CHANCE + – Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln, Bonn, Düsseldorf, Mettmann

Jobcenter Köln

www.netzwerk-chance.de

ELNet plus – Emscher-Lippe Netzwerk

Integration von Asylbewerberinnen und Flüchtlingen – RE/init e.V.

www.reinit.de/projekte/elnetsplus

InCoach – Asylbewerber und Flüchtlinge in Ausbildung und Beschäftigung

integrieren BiG Bildungsinstitut im Gesundheitswesen

www.big-essen.de

MAMBA 3 – Münsters Aktionsprogramm für MigrantInnen und Bleibeberechtigte

zur Arbeitsmarktintegration in Münster und im Münsterland

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

www.mamba-muenster.de

Partizipation Bergisches Städtedreieck Diakonie Wuppertal

<http://www.partizipation-wuppertal.de>

Seiteneinsteigerklassen vernetzt JWK gGmbH Jugendwerk Köln

www.jwk-koeln.de/index./php/Seiteneinsteiger.html

**VORerfahrungen sichern - TEILhabe ermöglichen -
Ausbildung, Arbeit, Chancen erkennen und nutzen**
low-tec gem. Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbh
www.low-tec.de/flucht-und-migration/vorteil-aachen-dueren

Zukunft Plus
AWO Unterbezirk Ennepe-Ruhr
ivaf-netzwerk-zukunft-plus.awo-en.de

Rheinland-Pfalz

InProcedere - Bleiberecht durch Arbeit 2.0
Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) e. V.
www.inprocedere-rlp.de

FAiR - Flüchtlinge und Asylsuchende integriert in die Region
Caritasverband Koblenz e. V.
www.fair-caritas-koblenz.de

Saarland

**Saarländisches Beratungsnetzwerk Asylbewerber/innen und
Flüchtlinge (SABENE III)**
Micado Migration gGmbH
www.sabene.de

Sachsen

RESQUE CONTINUED
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
www.projekt-resque.de

RESQUE 2.0 - Refugees Support for Qualification and Employment
Aufbauwerk Region Leipzig GmbH
www.projekt-resque.de

Sachsen-Anhalt

Jobbrücke Plus

AWO SPI Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg

www.jobbruecke-plus.de

Berufliches Integrationszentrum für Ausbildung und Arbeit für Asylbewerber und Flüchtlinge im Burgenlandkreis

Kreisverwaltung Burgenlandkreis

www.ivaf-blk.de

Schleswig-Holstein

Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.

und Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

www.mehrlandinsicht-sh.de

Thüringen

BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH

www.ibs-thueringen.de/project/ivaf-netzwerk-bleibdran-2

AktivIAA - Aktiv für Integration in Ausbildung und Arbeit

Handwerkskammer Südthüringen, BTZ Rohr-Kloster

www.hwk-suedthueringen.de/artikel/aktiv-fuer-integration-in-ausbildung-und-arbeit-aktiviaa-6,0,75.html

Herausgeberin

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht
bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

www.bridge-bleiberecht.de
.....

Autorenschaft

Rechtsanwalt Joachim Genge
Fachanwalt für Sozialrecht und Migrationsrecht

Layout

Braun Grafikdesign Berlin

Nutzungshinweis

Sie möchten diese Publikation ganz oder teilweise nutzen?
Bitte fragen Sie uns, wir helfen gerne weiter!

Diese Publikation wurde durch Mittel des Europäischen Sozialfonds und
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (ESF Integrationsrichtlinie Bund,
Handlungsschwerpunkt IvAF) gefördert.

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der Herausgeberin.

© April 2021

bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Europäische
Union

**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.**

